



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 6. Mai 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 12

| Laufende Nummer | Bezeichnung | Seite |
|-----------------|---|-------|
| 20 | Wahlbekanntmachung der Stadt Oelde zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 | 3 |
| 21 | Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen vom 4. Mai 2022 | 6 |
| 22 | Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 5. Mai 2022 | 8 |
| 23 | Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 2022 | 21 |
| 24 | 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 5. Mai 2022 | 23 |

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

20 Wahlbekanntmachung der Stadt Oelde zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Stimmbezirk und Wahlraum, sind in der Wahlbenachrichtigung angegeben, die dem Wahlberechtigten bis zum 24. April 2022 zugestellt wurde. Alle Wahlräume sind barrierefrei. Die Stadt Oelde gehört zum Wahlkreis Nr. 86, Warendorf I.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler haben sich auf Verlangen auszuweisen und deshalb den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

Wahlberechtigte haben jeweils eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- auf der linken Seite in schwarzem Druck für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin beziehungsweise jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung (**Erststimme**).
- auf der rechten Seite in blauem Druck für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern diese eine Kurzbezeichnung verwenden, auch die Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung (**Zweitstimme**).

Wahlberechtigte geben ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Wahlberechtigte geben ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Absatz 4 Landeswahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig sind Hilfeleistungen, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgen, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung einer oder eines Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt wurde, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss mit dem Wahlschein zugleich Briefwahlunterlagen beantragen. Dazu gehören ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises, ein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag, ein amtlicher (hellroter) Wahlbriefumschlag und ein Informationsblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages.

Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt, dieser verschlossen und durch die Post an die Stadt Oelde versandt.

Der Wahlbrief ist rechtzeitig zur Post zu geben, (spätestens drei Tage vor der Wahl; bei entfernt liegenden Orten noch früher). Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Oelde abgegeben werden. Der Wahlbrief muss dort am Wahltag spätestens bis 18:00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Stadt Oelde darf er nicht zurückgegeben werden.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden in der Stadt Oelde elf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten gegen 15.45 Uhr in der Städtischen Gesamtschule Oelde, Bultstraße 20, 59302 Oelde (Briefwahlbezirke 002, 003, 005 - 011) und im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde (Briefwahlbezirke 001 und 004) zusammen.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Zutritt hat jede Person, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Oelde, 29.04.2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin



21 Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen vom 4. Mai 2022

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG vom 05.02.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen** in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 2. Mai 2022 beschlossene

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 4. Mai 2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin



22 Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 5. Mai 2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW, S. 1346), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Oelde – bestehend aus der früheren Stadt Oelde und den durch die Neugliederungsgesetze vom 24. Juni 1969, 4. Dezember 1969 und 8. Juli 1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Kirchspiel Oelde, Sünninghausen, Lette und Stromberg – erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Die Stadt Oelde führt Wappen, Siegel und Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt im blauen Schilde einen nach oben offenen silbernen Halbmond mit sechsstrahligem silbernen Stern darüber.



- (3) Das Dienstsiegel enthält die Abbildung des Kirchenpatrons Johannes des Täufer, auf dem Arm ein Lamm haltend und zu seinen Füßen ein Schild mit dem Stadtwappen sowie die Umschrift „Stadt Oelde, Kreis Warendorf“. Es findet in den drei nachstehenden Größen Verwendung:



- (4) Die Flagge der Stadt Oelde zeigt die Farben blau und weiß, im Verhältnis 1:1, längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Streifen.



- (5) Die Verwendung des Wappens oder der Flagge durch Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Stadtbezirke gebildet:

Bezirk Kirchspiel
 Bezirk Sünninghausen
 Bezirk Lette
 Bezirk Stromberg

- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates sind dazu berechtigt, dem jeweiligen Bezirksausschuss als Mitglied anzugehören. Sie sind daher auf Verlangen zu ordentlichen Mitgliedern zu bestellen. Weitere Ratsmitglieder oder / und sachkundige Bürger / Bürgerinnen oder / und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse sowie bestimmt die Mitglieder.
- (4) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger / Bürgerinnen sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen und dem Rat der Stadt Oelde angehören können. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).

§ 4

Aufgaben der Bezirksausschüsse

- (1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Bezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Bezirke erledigen lassen. Ausgenommen sind auch hier die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zudem kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (2) Im Einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden Mittel über folgende Angelegenheiten ihres Bezirkes:
- a. Pflege des Ortsbildes, der Grün- und Parkanlagen sowie die Gestaltung der Kinderspielplätze,
 - b. Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale,
 - c. Festlegung der Reihenfolge der für den jeweiligen Bezirk im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kanal- und Straßenbauarbeiten.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Bezirksausschüsse können zu allen, ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende / die Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 5

Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden werden für die Stadt folgende Gemeindebezeichnungen festgelegt:
- Oelde, Ortsteil Stromberg
Oelde, Ortsteil Lette
Oelde, Ortsteil Sünninghausen
- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterin im Vertretungsfall ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§§ 16 ff. LGG NRW).

Demnach unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle sowie deren Beschäftigte in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie wirkt außerdem bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder

haben können. Es handelt sich um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.

- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Absatz 2 rechtzeitig und umfassend; er / sie beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Die geplanten Maßnahmen sollen vorher mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister abgestimmt werden.
- (7) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen der / dem Ausschussvorsitzenden.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte hat folgende zusätzliche Aufgaben, die über den Aufgabenkatalog des Landesgleichstellungsgesetzes hinausgehen:
 - a. Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
 - b. Die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans

§ 7

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner / Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen / Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen / Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Oelde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss und Ausschuss für Bürgerangelegenheiten.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen, sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Hauptausschuss und Ausschuss für Bürgerangelegenheiten einzubringen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (4) Der Hauptausschuss und Ausschuss für Bürgerangelegenheiten verweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (5) Die Antragstellerin / der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu ihren / seinen Anregungen und Beschwerden fortlaufend zu unterrichten.
- (6) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anträge und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (7) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 2 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss hat das Recht die antragstellende Person persönlich anzuhören. Danach überweist der Ausschuss die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er

Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (8) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt oder
 - c. sie als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind.
- (10) Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (11) Die antragstellende Person erhält eine Bestätigung des Antrages und wird zu der Sitzung des Hauptausschusses und Ausschusses für Bürgerangelegenheiten, in der ihr Antrag beraten wird, eingeladen.

§ 9

Integrationsrat / Integrationsausschuss

- (1) Auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten gem. § 27 Abs. 1 S. 2 GO wird ein Integrationsrat errichtet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

§ 10

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oelde“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und Ausschusses für Bürgerangelegenheiten oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform und einer eingehenden Begründung.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 13

Zuständigkeitsordnung

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Im Übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Die Ausschüsse sollen Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.
- (8) Der Rat kann für seine und die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, durch den das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen mit abgegolten ist.
- (2) Stellvertretende Bürgermeisterinnen / Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Teilen sich mehrere Ratsmitglieder die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden, so wird die hierfür zu gewährende Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen ausgezahlt.
- (3) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche tatsächlich erfolgte Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates bei Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen gewährt, die soweit erforderlich digital oder telefonisch durchgeführt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgelegten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder insgesamt gewährt werden.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
 - b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des

Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Ergänzende Nachweise können angefordert werden.

- d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Die Kosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die bereits eine Entschädigung nach § 45 Abs. 2 oder/und Abs. 3 GO geleistet wird.
 - f. Der Höchstbetrag des Verdienstaufalles je Tag wird gemäß der EntschVO auf 84,00 Euro festgesetzt.
- (6) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem zuständigen Fachdienst schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen.
- (7) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung werden den Rats- und Ausschussmitgliedern auf Antrag gezahlt und richten sich nach dem Landesreisekostengesetz sowie der Entschädigungsverordnung.
- (8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- a. Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung
 - b. Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung
 - c. Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr
 - d. Ausschuss für Familien, Soziales, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe
 - e. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - f. Betriebsausschuss Forum
 - g. Rechnungsprüfungsausschuss
 - h. Volkshochschulausschuss Oelde-Ennigerloh
 - i. Jugendhilfeausschuss
 - j. Bezirksausschuss Kirchspiel
 - k. Bezirksausschuss Lette
 - l. Bezirksausschuss Stromberg
 - m. Bezirksausschuss Sünninghausen

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Oelde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt,
 - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Oelde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Fachbereichs- und Fachdienstleitung).

§ 17

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 GO zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 18

Beigeordnete

Die Mitglieder des Rates wählen zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer / Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin / zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellt. Sie / Er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ / „Erster Beigeordneter“. Die / Der technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurätin“ / „Stadtbaurat“.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Kämmerin / der Kämmerer nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und die Kämmerin / der Kämmerer teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Oelde. Zusätzlich soll das Amtsblatt in vollem Umfang auf der offiziellen städtischen Website im Internet eingestellt werden. Weitere Bekanntmachungshinweise erfolgen nicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unterrichtet.
 - a. in der Stadtmitte Rathaus, Ratsstiege 1
(Durchgang zur Bahnhofstraße)
 - b. in Oelde-Sünninghausen am Kirchplatz 7
 - c. in Oelde-Lette am Kirchplatz Parkplatz Ecke Beelener Straße /
Clarholzer Straße
 - d. in Oelde-Stromberg Münsterstraße 37.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

- (3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 25.11.2020 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Hauptsatzung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 2. Mai 2022 beschlossene

Hauptsatzung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 5. Mai 2022

Karin Rodeheger

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin



23 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 2022

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz – LÖG – vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 2. Mai 2022 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des

- Straßentheater-Festivals am Sonntag, 22.05.2022
- Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 09.10.2022

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1 - 19, Am Bahnhof 1 - 3, Bahnhofstraße 1 - 30, Ruggestraße 1 - 32, Am Markt 1 - 8, Eickhoff 1 - 8, Herrenstraße 1 - 9, Lange Straße 1 - 52 und der Geiststraße 1 - 31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Aus dem besonderen Anlass des Stromberger Pflaumenmarktes am Sonntag, 11.09.2022 dürfen in Oelde-Stromberg Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.02.2022 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 2. Mai 2022 beschlossene

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- j) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- k) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- l) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 5. Mai 2022

Karin Rodeheger

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin



24 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 5. Mai 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) und des § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2021 (GV NRW S. 822), in Kraft getreten am 02. Juli 2021, hat der Rat der Stadt Oelde die Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020 in seiner Sitzung am 02.05.2022 wie folgt geändert:

§ 1

Der Normkopf der Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 aufgrund der §§ 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 30. Juni 2021 (GV NRW S. 822), in Kraft getreten am 02. Juli 2021,

und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 2. Mai 2022 beschlossene

1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 5. Mai 2022

Karin Rodeheger

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

